



Wassergebührenverordnung

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pasching vom 13.12.2018, mit der die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Pasching beschlossen wird.

Auf Grund des OÖ Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LBGl. 28/1958 i.d.g.F. LGBl. 55/1968 und 57/1973, und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 BGBl. I Nr. 116/2016 wird verordnet:

§ 1 Gebührensschuldner

Die Eigentümer der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke sind nach Maßgabe der in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen zur Entrichtung der in § 2 genannten Gebühren verpflichtet. Bei Vorliegen von Baurechten ist Verpflichteter der Bauberechtigte. Bei Miteigentum haftet jeder Eigentümer als Gesamtschuldner.

§ 2 Art der Gebühren

Für den Anschluss von Grundstücken an die Wasserversorgungsanlage und für die Benützung werden folgende Gebühren eingehoben:

- Wasserleitungsanschlussgebühr
- Wasserbezugsgebühr

§ 3 Wasserleitungsanschlussgebühr

- 1) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt bei bebauten Grundstücken je Quadratmeter der gebührenpflichtigen Fläche EUR 13,98 (exkl. USt) mindestens jedoch EUR 2.097,- (exkl. USt). Die Mindestanschlussgebühr entspricht somit 150 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
- 2) Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt bei unbebauten Grundstücken EUR 2.097,- (exkl. USt). Die Mindestanschlussgebühr entspricht somit 150 Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- 1) Die Bemessungsgrundlage für die gebührenpflichtige Fläche jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Wasserleitung aufweisen, bildet bei
 - a) eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Fläche,
 - b) mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse,
 - c) Dachräumen, Dachgeschossen und Kellergeschossen die Quadratmeteranzahl der zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken gewidmeten bebauten Fläche,
 - d) bei gewerblich genutzten Garagen die bebaute Grundfläche.
- 2) Bei Reihenhausanlagen wird die Wasseranschlussgebühr für jede wirtschaftliche Einheit gesondert berechnet, auch dann, wenn mehrere Versorgungsanlagen zu einem gemeinsamen Anschluss an die Wasserleitung verbunden sind. Für eine wirtschaftliche Einheit ist jedoch jedenfalls die Mindestanschlussgebühr zu entrichten.
- 3) Bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten werden nur die zu Wohn- bzw. gewerblichen Zwecken benutzten Gebäude bzw. Gebäudeteile als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- 4) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Fläche erfolgt nach den bewilligten Einreichplänen; stehen solche nicht zur Verfügung, nach dem Naturmaß. Bestehen zwischen den Einreichplänen und dem Naturmaß Differenzen ist das Naturmaß ausschlaggebend.
- 5) Die ermittelte gebührenpflichtige Fläche wird auf eine volle Quadratmeterzahl abgerundet.

§ 5 Ausnahmen von der Gebührenpflicht

Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind:

- a. Balkone,
- b. Terrassen,
- c. Loggien,
- d. bei Wohngebäuden Gebäude bzw. Gebäudeteile, die nicht bewohnbar sind,
- e. freistehende Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind (zB Gartenhütten, Gartengeräteräume),
- f. bei Kellergeschossen, die Quadratmeterzahl der nicht zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken gewidmeten bebauten Fläche,
- g. Garagen, Parkplätze und Carports, wenn sie nicht gewerblich genutzt sind,
- h. für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr die 20.000m² übersteigende gebührenpflichtige Fläche,
- i. für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr die zur Lagerhaltung gewidmeten Gebäudeteile.

§ 6 Ermäßigungen

Für die Berechnung der Wasseranschlussgebühr wird bei Werkshallen und den als Werkstätten gewidmeten Gebäudeteilen in gewerblichen Betriebsanlagen die 150 m² übersteigende Fläche nur zu 30% zur Berechnung der gebührenpflichtigen Fläche herangezogen.

§ 7 Ergänzungs-Wasserleitungsanschlussgebühr

1. Bei Änderung eines angeschlossenen Baues durch Zu-, Ein- oder Umbau, Neubau nach Abbruch oder Verwendungszweckänderung, ist die Ergänzungs-Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als sich daraus gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt.
2. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der neu ermittelten Bemessungsgrundlage jenes Flächenausmaß abzuziehen, welches als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der jeweiligen Mindestanschlussgebühr gedient hat, das sind 150 m².
3. In allen jenen Fällen, in denen für ein bebautes Grundstück die Mindestanschlussgebühr in Anrechnung gebracht wurde, ist von der neu ermittelten Bemessungsgrundlage jenes Flächenausmaß abzuziehen, das als Bemessungsgrundlage zur Berechnung der jeweiligen Mindestanschlussgebühr gedient hat, das sind 150 m².
4. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach Abs. 3 findet nicht statt.

§ 8 Wasserbezugsgebühr

1. Die Wasserbezugsgebühr beträgt bei einer Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzähler pro m³ EUR 1,58 (exkl. USt) mindestens jedoch EUR 47,40 (exkl. USt) pro Anschluss und Jahr. Bei Grundstücken, die nicht mit einem Hauptgebäude bebaut sind, beträgt die Wasserbezugsgebühr mindestens EUR 23,70 (exkl. USt) pro Anschluss und Jahr. Diese Mindestbezugsgebühr ist eine Grundgebühr für die Abgeltung der vom tatsächlichen Wasserverbrauch unabhängigen Kosten.
2. Die Wasserbezugsgebührenpflicht entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
3. Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Menge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorausgegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Ausnahmen von der Mindestwasserbezugsgebühr

Für gesamte Wohngebäude und abgeschlossene Wohneinheiten mit eigenem Wasserzähler kann auf begründeten Antrag eine Ausnahme von der Vorschreibung der Mindestwasserbezugsgebühr von EUR 47,40 (exkl. USt) pro Anschluss und Jahr ab dem Monatsersten des nächsten Quartals für jeweils 1 Jahr bescheidmäßig bewilligt werden, wenn das Wohngebäude oder die abgeschlossene Wohneinheit unbewohnt ist und das Wohngebäude oder die abgeschlossene Wohneinheit als Wohnraum rechtskräftig baubehördlich bewilligt ist. Die Wasserbezugsgebühr für den tatsächlichen Verbrauch ist jedoch zu entrichten. Eine Wohneinheit gilt als abgeschlossen, wenn sie eine nutzbare Mindestfläche von mindestens 18 m² aufweist, einen eigenen Wasserzähler hat und räumlich zusammenhängend, zumindest über einen Wohnraum, eine Kochgelegenheit, ein Bad und eine innenliegende Toilette verfügt. Die Beurteilung, ob die Voraussetzung vorliegen, obliegt der Abgabenbehörde. Die Ausnahme gilt jedoch nur für diejenigen Quartale, in denen das gesamte Wohngebäude bzw. die abgeschlossene Wohneinheit zumindest am Monatsersten des Quartals unbewohnt war. Ansonsten erfolgt eine Nachverrechnung für die Quartale, in denen das Wohngebäude bzw. die abgeschlossene Wohneinheit zumindest am Monatsersten bewohnt war.

§ 10 Entstehen des Abgabenanspruches

1. Die Wasserleitungsanschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage. Die Eigentümer dieser Grundstücke bzw. die Bauberechtigten haben der Gemeinde Pasching den Anschluss binnen einem Monat nach erfolgtem Anschluss zu melden.
2. Die Ergänzungs-Wasserleitungsanschlussgebührenpflicht entsteht mit der Vollendung der Bauarbeiten bzw. Vollendung der sonstigen Veränderung, aufgrund derer sich gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt. Die Eigentümer dieser Bauten haben dies der Gemeinde Pasching binnen einem Monat nach Vollendung zu melden.

§ 11 Wasserzählergebühr

1. Für die von der Gemeinde Pasching bzw. deren Beauftragten beigestellten Wasserzähler ist eine Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten: Diese beträgt je Wasserzähler und Jahr bei (inkl. 10% USt.)

Dimension	3	m ³	/	Q3:4	m ³	EUR	36,28
Dimension	7	m ³	/	Q3:10	m ³	EUR	42,88
Dimension	20	m ³	/	Q3:16	m ³	EUR	67,06
Dimension	50	mm	/	Q3:25	m ³	EUR	142,91
Dimension	80	mm	/	Q3:63	m ³	EUR	175,88
Dimension	100	mm	/	Q3:100	m ³	EUR	175,88
Dimension ab	150	mm	/	Q3:250	m ³	EUR	407,84
2. Bestand die Wasserzählergebührenpflicht nicht während eines ganzen Abrechnungsjahres, so ist nur die anteilige Wasserzählergebühr zu entrichten.

3. Die Wasserzählergebührenpflicht beginnt mit dem Monat des Einbaues und endet mit dem Monat des Ausbaues des Wasserzählers.

§ 12 Fälligkeit

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr und die Ergänzungs-Wasserleitungsabschlussgebühr sind mit Ablauf eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.
2. Die Wasserbezugsgebühr ist in zwölf Teilbeträgen eines jeden Jahres fällig. Die Vorschreibungen erfolgen über die Linz AG, die Jahresabrechnung ist 14 Tage nach Rechnungslegung bei der Linz AG fällig.

§ 13 Umsatzsteuer

In den in dieser Verordnung festgelegten Gebühren ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Diese ist den Gebühren im Ausmaß der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (das sind derzeit 10%) hinzuzurechnen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung vom 14.12.2017 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Peter Mair

